

Anspruch auf Kostenersatz wegen außergewöhnlich schlechtem Wetter?

Es ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen keine dem Auftraggeber obliegende erforderliche Mitwirkungshandlung i.S.d. § 642 BGB, während der Dauer des Herstellungsprozesses außergewöhnlich ungünstige Witterungseinflüsse auf das Baugrundstück in Form von Frost, Eis und Schnee, mit denen nicht gerechnet werden musste, abzuwehren. (amtl. Leitsatz)

Autorin:
Birgit Appenrodt, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht
Magdeburg

Gerade im Baugewerbe können ungünstige Witterungsverhältnisse zu einem Problem werden, weil z.B. wegen Frost der Beton nicht gegossen oder wegen lang anhaltenden Regenfällen die Fassade nicht errichtet werden kann.

Grundsätzlich obliegt es dem Bauunternehmer, Witterungseinflüsse, mit denen er bei Abgabe seines Angebotes rechnen muss, einzukalkulieren. Anderenfalls hat er bereits keinen Anspruch auf Verlängerung der vertraglichen Ausführungsfristen. Als für die Beurteilung maßgebender Zeitpunkt ist nicht der Abschluss des Bauvertrages, sondern der Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes. Dies regelmäßig jedoch nur dann, wenn das Angebot des Bauunternehmers vom Auftraggeber unverändert angenommen wird.

Außergewöhnliche und unerwartete Witterungseinflüsse können hingegen eine Verlängerung der Ausführungsfristen bewirken. Dies ist in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt bei Auftreten einer lang anhaltenden ungewöhnlichen Kältewelle im Winter, ungewöhnlich starkem Eisregen oder auch bei einem wolkenbruchartigen Regen, der so stark und so selten ist, dass

damit an der Baustelle im Durchschnitt nur alle 20 Jahre einmal zu rechnen ist. Auch Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder Sturm können unvorhersehbare und damit die Bauzeiten verlängernde Witterungseinflüsse darstellen. In der Regel wird hierbei auf die Durchschnittswerte in einer Beobachtungszeit der letzten 20 bis 30 Jahre abgestellt.

Abgesehen davon, dass derartige ungewöhnliche Wetterkapriolen eine Verlängerung der Ausführungsfristen bewirken, haben die damit einhergehenden Behinderungen bzw. Unterbrechungen der Ausführung auch finanzielle Folgen für den Bauunternehmer.

Zwar kann der Bauunternehmer gem. § 6 Abs. 5 VOB/B, sodann die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen wird, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen und außerdem die Kosten in der Vergütung verlangen, die ihm bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistungen enthalten sind. Was ist aber mit den Kosten, die dem Bauunternehmer für Baustelleneinrichtung, Personal sowie hinsichtlich der Baustellengemeinkosten und wegen Unterdeckung der allgemeinen Geschäftskosten aufgrund der witterungsbedingten Verzögerung entstehen?

Nach der Entscheidung des BGHs vom 20.04.2017 ist hinsichtlich der Beurteilung eines möglichen Erstattungsanspruches des Bauunternehmers zu-

nächst auf die Vereinbarungen der Vertragsparteien im Rahmen des geschlossenen Bauvertrages abzustellen. Haben die Vertragsparteien monetäre Ansprüche des Bauunternehmers im Hinblick auf solche ihm entstehenden Mehrkosten bei Verlängerung der Ausführungsfristen aufgrund witterungsbedingter Behinderungen und Unterbrechungen im Vertrag nicht geregelt, scheiden derartige Erstattungsansprüche des Bauunternehmers gegenüber seinem Auftraggeber aus. Denn insoweit obliegt es dem Auftraggeber im Rahmen der von ihm zu erbringenden Mitwirkungshandlungen nicht, während der Dauer des Herstellungsprozesses außergewöhnlich ungünstige Witterungsverhältnisse auf das Baugrundstück abzuwehren.

Die wichtigste Konsequenz für die Praxis lautet:

Gerade Bauunternehmen, welche Bauleistungen erbringen, die auch witterungsabhängig sind, sollten nicht nur im Rahmen ihres Angebotes darauf achten, dass normalerweise voraussehbare Witterungseinflüsse, wie Frost, Eis, Schnee oder Regen, im Hinblick auf die Berücksichtigung einer witterungsbedingten Verlängerung der Ausführungsfristen unbeachtlich sind. Dies kann bereits eine maßgebliche Rolle spielen, so dass zwischen den Vertragsparteien eine Verzugsvertragsstrafe vereinbart wird. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Kommt es in diesem Zusammenhang zu Behinderungen, teils auch längerfristig, oder gar zur Unterbrechung der Ausführung, hat der Bauunternehmer in diesen Fällen einen Anspruch auf Fristverlängerung, berechnet nach der Dauer der Behinderung bzw.

Unterbrechung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige weitergehende Verschiebung in eine ungünstige Jahreszeit. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er jedoch ohne Weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so kann der Bauunternehmer, wie explizit in § 6 Abs. 5 VOB/B geregelt, die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen und außerdem die Kosten in der Vergütung verlangen, die dem Bauunternehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistungen enthalten sind. Hierin sind jedoch nicht die Kosten inbegriffen, die dem Bauunternehmer infolge der witterungsbedingten Verzögerung entstehen, wie zusätzliche Baustelleneinrichtungs-, Baustellenallgemein-, Personal-, nicht gedeckte allgemeine Geschäftskosten etc. Will sich der Bauunternehmer für derartige witterungsbedingte Verzögerungen Erstattungsansprüche gegenüber seinem Auftraggeber sichern, bedarf es einer entsprechenden Regelung im Rahmen des geschlossenen Bauvertrages. Denn eine allgemeine Risikoüberweisung zu Lasten des Auftraggebers betreffend außergewöhnlich ungünstige Witterungseinflüsse auf das vom Auftraggeber zur Verfügung stehende Baugrundstück, mit denen nicht gerechnet werden muss, ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Ergibt sich eine solche insoweit auch nicht aus dem Vertrag, geht der Bauunternehmer hinsichtlich einer Erstattung derartiger Kosten leer aus.

(BGH, Urteil vom 20.04.2017 – VII ZR 194/13)